

Stichwort «Obligatorische Krankenversicherung»

Inhalt

1. Zahlungsverzug fesselt Versicherer und versicherte Person aneinander	2
2. Wenn die Versicherten die Rechnungen der Kasse nicht bezahlen	2
3. Wie hoch dürfen die Bearbeitungsgebühren sein?	2
4. Wie ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen eingetrieben werden	3
5. Welche Kantone haben schwarze Listen eingeführt?	5
6. Privilegien für die Krankenkasse im Betreibungsrecht.....	6
7. Wechsel der Krankenkasse	6
8. Eheleute haften solidarisch für Schulden bei der Krankenkasse	7
9. Revision geplant: Abschaffung der grössten Mängel?	7
10. Anhang: Kantonale Bestimmungen zum Leistungsaufschub bei der Krankenversicherung	8
Kanton Aargau:.....	8
Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG)	8
Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG)	11
Kanton Luzern: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung	12
Kanton Schaffhausen	14
Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes	14
Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes.....	14
Kanton St. Gallen: Einführungsgesetz zum KVG	16
Kanton Tessin: Legge di applicazione della Legge federale sull'assicurazione malattie (LCAMal).....	18
Kanton Thurgau: Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung	20
Kanton Zug: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)	22

Krankenkassenschulden gehören zu den dringlichen Schulden. Die Krankenkassen sind hartnäckige Gläubiger. Verheiratete, welche zusammenleben, haften solidarisch für die Schulden bei der Krankenkasse. Das Bundesrecht sieht seit dem 1. Januar 2012 für säumige Versicherte keine Leistungssperre mehr vor (das kantonale Recht kann aber schwarze Listen mit Versicherten vorsehen).

Im Folgenden geht es nur um Schulden aus der obligatorischen Krankenversicherung. Diese wird vom Bundesgesetz über die Krankenversicherung und den darauf beruhenden Verordnungen geregelt (die Zusatzversicherungen unterstehen dem Privatversicherungsrecht).

1. Zahlungsverzug fesselt Versicherer und versicherte Person aneinander

Der Versicherer und die versicherte Person kommen nicht voneinander los, solange die Schulden bestehen. Sie kann die Versicherung erst dann wieder wechseln, wenn sie die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten vollständig bezahlt hat.¹

2. Wenn die Versicherten die Rechnungen der Kasse nicht bezahlen

Nach der Bundesgerichtspraxis kann die Krankenkasse dem Versicherten, der seine Rechnungen nicht pünktlich bezahlt, folgende Posten in Rechnung stellen:

- Die ausstehenden Prämien
- 5 % Verzugszins auf den Prämienausständen. Seitdem am 1. Januar 2003 das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts in Kraft getreten ist, müssen Prämienausstände mit fünf Prozent pro Jahr verzinst werden. Auf den übrigen Posten läuft kein Verzugszins (Art. 105a KVV; Bundesgerichtsentscheide vom 12.01.2006 und vom 01.03.2006)
- Die ausstehenden Kostenbeteiligungen
- Die Betreuungskosten
- Bearbeitungsgebühren, sofern sie angemessen sind und die Krankenkasse diese in ihren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Versicherten vorsieht (Art.105b Abs. 3 KVV).

3. Wie hoch dürfen die Bearbeitungsgebühren sein?

Die Mahngebühren der Krankenkasse müssen «in einem vernünftigen Verhältnis zu den konkreten Prämienausständen» stehen, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht entschieden. Sie dürfen keine zusätzliche Ertragsquelle für die Krankenkasse sein, sondern höchstens die anfallenden Kosten decken. Und: Sie dürfen den Sinn und Zweck der Prämienverbilligung nicht unterlaufen. Es geht darum, «für Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen die Last der Krankenkassenprämien zu mildern».

Gegenüber einem Ehepaar mit Prämienverbilligung hatte die Vivao Sympany pro automatisch versandte Mahnung eine Mahngebühr von 60 Franken verlangt. Das Sozialversicherungsgericht Zürich halbierte die Mahnkosten von 60 auf 30 Franken pro Brief. Das Bundesgericht bestätigte den Zürcher Entscheid und bezeichnete die reduzierten Mahngebühren als «immer noch relativ hoch». Die daneben verlangten Bearbeitungsgebühren von 90 bis 100 Franken waren vor dem Bundesgericht unbestritten.²

Die konkreten Zahlen:

Ausstehende Prämien	Bearbeitungsgebühren	Verlangte Mahnspesen	Zulässige Mahnspesen
1'025.25	90.00	480.00	240.00
735.60	100.00	280.00	140.00
549.95	100.00	280.00	140.00

¹ Art. 64a Abs. 6 KVG.

² Zum [Bundesgerichtsentscheid 9C_874/2015](#) vom 4.02.2016

In früheren Entscheiden hatte das eidgenössische Versicherungsgericht Zuschläge, die deutlich weniger als 10 Prozent der Ausstände ausmachten, als «grenzwertig», aber gerade noch zulässig bezeichnet. Im einen Fall wurden für Ausstände von 2'133.15 Franken 190.00 Franken verlangt, im anderen für 4'346.70 Franken 300.00 Franken.

Nur wenn kleine Ausstände gemahnt werden müssen, darf die prozentuale Belastung hoch sein. Das Bundesgericht liess bei einem gemahnten Betrag von 62.50 Franken einen Zuschlag von 50.00 Franken zu.

4. Wie ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen eingetrieben werden

- Erster Schritt: Mindestens eine schriftliche Mahnung:
Kein Kassenwechsel mehr möglich, solange die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten nicht bezahlt sind
- Zweiter Schritt: Zahlungsaufforderung
Nachfrist von 30 Tagen
Hinweis auf die Folgen des Zahlungsverzugs
- Dritter Schritt: Bleiben die Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinsen unbezahlt:
Betreibung
- Vierter Schritt: Falls der Kanton es verlangt: Bekanntgabe der betriebenen SchuldnerInnen an die zuständige kantonale Stelle
- Die Kantone können die Versicherten, welche ihre Prämien trotz Betreuung nicht bezahlen, auf einer schwarzen Liste erfassen, welche nur den Leistungserbringern, der Gemeinde und dem Kanton zugänglich ist.
- Wenn der Kanton Meldung erstattet, schiebt die Kasse die die Übernahme der Kosten ausser für Notfallbehandlungen auf.
- Sie informiert die zuständige kantonale Stelle.
- Sie informiert die zuständige kantonale Stelle über die vollständige Bezahlung der Ausstände und die Aufhebung des Leistungsaufschubs.
- Fünfter Schritt: Beseitigung des Rechtsvorschlags in Eigenregie
- Sechster Schritt: Fortsetzungsbegehren beim Betreibungsamt
Pfändung; Verwertung; Verteilung; Ausstellung des Verlustscheins (oder eines "gleichwertigen Rechtstitels")
- Siebter Schritt: Bekanntgabe der Versicherten und des Gesamtbetrags der für den berücksichtigten Zeitraum bis zur Ausstellung des Verlustscheins (oder des "gleichwertigen Rechtstitels") geschuldeten Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinsen pro SchuldnerIn
- Achter Schritt: Gesuch an die vom Kanton bezeichnete Revisionsstelle, die Daten zu bestätigen
- Neunter Schritt: Übermittlung der Bestätigung an den Kanton
- Zehnter Schritt: Der Kanton bezahlt 85 % der gemeldeten Forderungen (87% falls er die Prämienverbilligungen den Versicherten ausbezahlt)

Elfter Schritt:	Weiter laufendes Inkasso (der Verlustschein bleibt bei der Krankenkasse)
Zwölfter Schritt:	Auszahlung von 50 % des von der versicherten Person erhaltenen Betrages an den Kanton
Übergangsregelung:	<p>Sofern der Kanton die Prämien und Kostenbeteiligungen übernimmt, die zur Ausstellung des Verlustscheins geführt haben, und die Verzugszinsen und Betriebskosten bezahlt, welche bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen geschuldet sind, vergütet die Kasse die Leistungen dem Versicherten, dem Leistungserbringer oder dem Kanton.</p> <p>Übernimmt der Kanton die Prämien und Kostenbeteiligungen nicht, bleibt der Leistungsaufschub für altrechtliche Leistungen bestehen.</p> <p>Bezahlt die versicherte Person die Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betriebskosten vollumfänglich, werden die Leistungen erstattet.</p>

Die Bestimmungen über den Zahlungsverzug im Bundesgesetz über die Krankenversicherung

3a. Abschnitt: Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen

Art. 64a

¹ Beahlt die versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht, so hat der Versicherer ihr, nach mindestens einer schriftlichen Mahnung, eine Zahlungsaufforderung zuzustellen, ihr eine Nachfrist von dreissig Tagen einzuräumen und sie auf die Folgen des Zahlungsverzuges (Abs. 2) hinzuweisen.

² Beahlt die versicherte Person trotz Zahlungsaufforderung die Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinse nicht innert der gesetzten Frist, so muss der Versicherer die Betreuung anheben. Der Kanton kann verlangen, dass der Versicherer der zuständigen kantonalen Behörde die Schuldnerinnen und Schuldner, die betrieben werden, bekannt gibt.

³ Der Versicherer gibt der zuständigen kantonalen Behörde die betroffenen Versicherten sowie, pro Schuldner und Schuldnerin, den Gesamtbetrag der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinse und Betriebskosten) bekannt, die während des berücksichtigten Zeitraumes zur Ausstellung eines Verlustscheines oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben. Er ersucht die vom Kanton bezeichnete Revisionsstelle, die Richtigkeit der Daten, die er dem Kanton bekannt gegeben hat, zu bestätigen und übermittelt die Bestätigung dem Kanton.

⁴ Der Kanton übernimmt 85 Prozent der Forderungen, die Gegenstand der Bekanntgabe nach Absatz 3 waren.

⁵ Der Versicherer bewahrt die Verlustscheine und die gleichwertigen Rechtstitel bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen auf. Sobald die versicherte Person ihre Schuld vollständig oder teilweise gegenüber dem Versicherer beglichen hat, erstattet dieser 50 Prozent des von der versicherten Person erhaltenen Betrages an den Kanton zurück.

⁶ In Abweichung von Artikel 7 kann die säumige versicherte Person den Versicherer nicht wechseln, solange sie die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen sowie die Verzugszinse und Betriebskosten nicht vollständig bezahlt hat. Artikel 7 Absätze 3 und 4 bleibt vorbehalten.

⁷ Die Kantone können versicherte Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachkommen, auf einer Liste erfassen, welche nur den Leistungserbringern, der Gemeinde und dem Kanton zugänglich ist. Die Versicherer schieben für diese Versicherten

auf Meldung des Kantons die Übernahme der Kosten für Leistungen mit Ausnahme der Notfallbehandlungen auf und erstatten der zuständigen kantonalen Behörde Meldung über den Leistungsaufschub und dessen Aufhebung nach Begleichung der ausstehenden Forderungen.

⁸ Der Bundesrat legt die Aufgaben der Revisionsstelle fest und bezeichnet die einem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitel. Er regelt die Einzelheiten des Mahn- und Betreibungsverfahrens, der Datenbekanntgabe der Versicherer an die Kantone sowie der Zahlungen der Kantone an die Versicherer.

⁹ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen der versicherungspflichtigen Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen wohnen.

5. Welche Kantone haben schwarze Listen eingeführt?

Art. 64a Abs. 7 KVG sieht vor, dass die Kantone säumige Prämienzahler in schwarzen Listen erfassen können. Die Massnahme richtet sich gegen Versicherte, welche «trotz Betreuung ihrer Prämienpflicht nicht nachkommen». Der Ständerat hat einen Revisionsvorschlag in die Vernehmlassung gegeben, mit dem die schwarzen Listen abgeschafft werden könnten.

Folgende Kantone führen schwarze Listen:

- Aargau,
- Luzern,
- Schaffhausen,
- St. Gallen,
- Tessin,
- Thurgau,
- Zug.

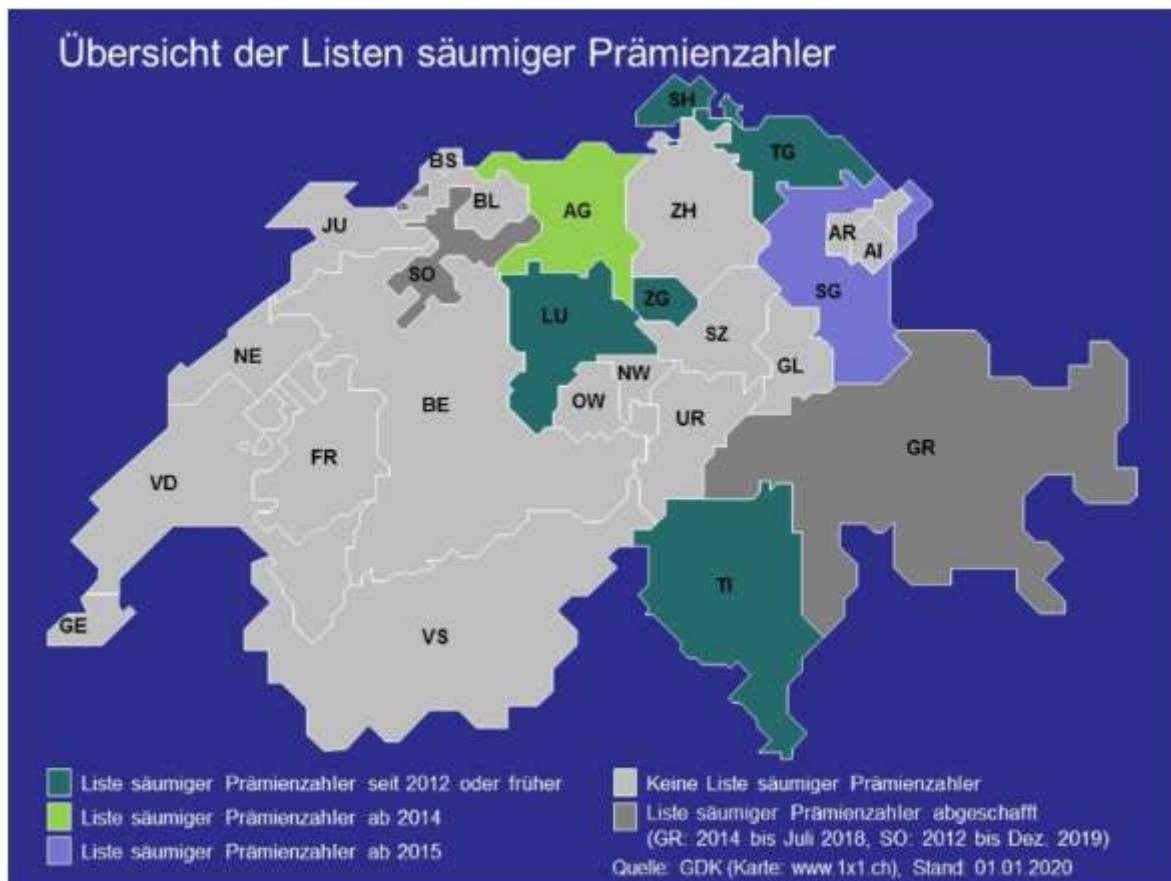
In der Regel sollen «zahlungsunwillige» Versicherte, welche ihre Verpflichtungen gegenüber der Krankenkasse nicht erfüllen, nach Einleitung der Betreuung durch die Krankenkasse erfasst werden. BezügerInnen von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe werden nicht erfasst. Ebenso wenig werden Kinder bis 18 Jahre erfasst – einzige Ausnahme: der Kanton Thurgau³.

Wer auf einer schwarzen Liste figuriert, soll nur noch Notfallbehandlungen bekommen.

Die meisten Kantone haben auf die Einführung schwarzer Listen verzichtet. Die kantonalen Bestimmungen über die schwarzen Listen finden sich unten im Anhang auf S. 7.

Die schwarzen Listen sind in den Kantonen, die sie eingeführt haben, unter Druck: Sie kosten viel und bringen wenig. Die Kantone Graubünden und Solothurn haben sie deshalb wieder abgeschafft. In den Kantonen Aargau und Thurgau soll der Leistungsaufschub abgefedert werden; die säumigen Versicherten werden mit einem Case-Management informiert und betreut. So soll der Versicherungsschutz wenn möglich wieder hergestellt werden.

³ Der Kanton Thurgau verstösst damit gegen die UN-Kinderrechtskonvention, welche die Staaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten (www.schuldeninfo.ch/news-reader/schwarzeliste-fuer-kinder.html)



6. Privilegien für die Krankenkasse im Betreibungsrecht

Die Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der sozialen Krankenversicherung sind gemäss Art. 219 SchKG in der zweiten Klasse privilegiert. Das heisst, dass die Krankenkassen Anspruch darauf haben, zu hundert Prozent befriedigt zu werden, bevor die gewöhnlichen Gläubiger zum Zug kommen (welche in der 3. Klasse sind). Das Privileg gilt nur für die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen (inklusive die Betreibungskosten), nicht aber für die Mahngebühren und Umtriebsspesen (BGE 127 III 470).

7. Wechsel der Krankenkasse

Grundsatz: 3 Monate Kündigungsfrist per 1. Juli und 1. Januar. Sobald die Probleme mit den Prämienausständen gelöst sind, kann der Wechsel zu einer billigeren Kasse ins Auge gefasst werden. Er kann für die Zukunft das Budget erheblich entlasten. Die Versicherten können per 1. Januar und 1. Juli die Kasse wechseln. Die Kündigungserklärung muss spätestens am 30. September, beziehungsweise am 31. März bei der Kasse eingetroffen sein.

Nach der Mitteilung einer neuen Prämie: 1 Monat Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt, in dem die neue Prämie in Kraft tritt. Die Versicherten haben jedesmal das Recht auf Kassenwechsel, wenn ihnen eine neue Prämie mitgeteilt worden ist. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat auf den Zeitpunkt, ab dem die neue Prämie gilt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die neue Prämie höher, tiefer oder gleich hoch ist (BGE 132 V 166).

Es droht kein versicherungsloser Zustand. Die alte Kasse kann die Versicherten erst dann aus der Versicherung entlassen, wenn die neue Kasse ihr mitgeteilt hat, dass sie nun bei ihr versichert ist. Die neue Versicherung muss sich mit der Mitteilung beeilen. Das Bundesgericht hat entschieden, dass sie die Meldung noch im alten Jahr machen muss, wenn die Anmeldung der Person, welche die Kasse wechselt, am 28. Dezember bei ihr eintrifft (siehe BGE 129 V 394).

Doppelversicherung ausgeschlossen. Wenn die neue Versicherung den Kassenwechsel zu spät oder gar nicht anmeldet, läuft das Versicherungsverhältnis bei der alten Kasse weiter. Kennt die neue Kasse die alte, so wird sie gegenüber der versicherten Person schadenersatzpflichtig. Sie muss ihr die Prämien Differenz ausbezahlen (BGE 130 V 448). Das Versicherungsverhältnis bei der neuen Kasse beginnt, sobald der Kassenwechsel gemeldet ist.

Tipp: Das Bundesamt für Gesundheit hat einen neutralen Prämienrechner ins Internet gestellt. Seine Adresse: www.priminfo.ch.

8. Eheleute haften solidarisch für Schulden bei der Krankenkasse

Das Bundesgericht hat im Entscheid 129 V 90 entschieden, dass die Schulden bei der Krankenkasse zu den laufenden Bedürfnissen der Familie gehören, bei denen die Eheleute, welche einen gemeinsamen Haushalt führen, von Gesetzes wegen solidarisch füreinander haften. Das heisst: Wenn der eine Ehegatte Schulden bei der Krankenkasse hat, kann sie nach ihrer Wahl den Schuldner oder seine Gattin belangen – oder beide gleichzeitig, und zwar je für den vollen Betrag (wobei unter dem Strich natürlich nur 100 Prozent der Forderung herauschauen dürfen).

9. Revision geplant: Abschaffung der krassesten Mängel?

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats hat einen Vorentwurf für eine Revision des Art. 64a KVG in die Vernehmlassung geschickt, mit der die grössten Mängel des geltenden Rechts abgeschafft werden sollen:

- Der Missstand, dass Minderjährige für Prämien und Kostenbeteiligungen haften, welche ihre Eltern nicht bezahlt haben, soll abgeschafft werden. Heute kommt es vor, dass junge Erwachsene mit einem Berg von Krankenkassenschulden in die Volljährigkeit entlassen werden.
- Die Krankenkassen sollen säumige Versicherte höchstens vier Mal pro Kalenderjahr betreiben können.
- Die Verlustscheine sollen an den Kanton übergehen, wenn er der Kasse nicht nur 85 Prozent der offenen Forderung bezahlt, sondern 90 Prozent. Heute bleiben die Verlustscheine noch bei den Kassen. Wenn die Forderung an den Kanton übergegangen ist, kann die versicherte Person wieder die Krankenkasse wechseln.
- Der Leistungsaufschub für säumige Versicherte wird abgeschafft.
- Säumige Versicherte sollen in ein günstigeres Versicherungsmodell mit Einschränkungen der freien Arztwahl übergeführt werden.

10.Anhang: Kantonale Bestimmungen zum Leistungsaufschub bei der Krankenversicherung

Kanton Aargau:

Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

4. Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen

4.1. Organisation und Verfahren

§ 19 Durchführungsstelle

¹ Durchführungsstelle für den Bereich «Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen» ist die SVA Aargau.

² Sie ist für die administrative Abwicklung zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gewährleistung des Datenaustauschs mit den Versicherern und den Gemeinden,
- b) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Gemeinden und den Versicherern,
- c) Abwicklung der Zahlungen,
- d) Führung der Liste der säumigen Versicherten gemäss Art. 64a Abs. 7 KVG.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Revisionsstelle gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG durch Verordnung.

§ 20 Betreibungsmeldung

¹ Die Versicherer melden der SVA Aargau die Schuldnerinnen und Schuldner, die wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen betrieben werden sowie alle versicherten Personen, die von der Betreibung betroffen sind.

² Zusammen mit der Betreibungsmeldung gibt der Versicherer folgende Daten der Schuldnerinnen und Schuldner sowie der versicherten Personen, die von der Betreibung betroffen sind, bekannt:

- a) Namen und Vornamen,
- b) Geschlecht,
- c) Geburtsdatum,
- d) zivilrechtlichen Wohnsitz,
- e) AHV-Versichertennummer.

³ Die SVA Aargau informiert umgehend die zuständige Gemeinde, die Schuldnerinnen und Schuldner sowie die von der Betreibung betroffenen volljährigen Personen über den Eingang einer Betreibungsmeldung.

⁴ Zuständig ist diejenige Gemeinde, in der die Schuldnerin oder der Schuldner bei Betreibungsanhebung zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

§ 21 Zuständigkeit Gemeinden

¹ Die zuständige Gemeinde kann die Schuldnerinnen und Schuldner sowie die von der Betreuung betroffenen volljährigen Personen zu einem Gespräch einladen oder brieflich kontaktieren.

² Die Kontaktnahme hat zum Ziel, den Grund für die Betreuung zu ermitteln und die von der Betreuung betroffenen Personen für die besondere Bedeutung der Krankenversicherung zu sensibilisieren. Die zuständige Gemeinde nimmt vorgängig Einsicht in die Betreibungsakten und Steuerunterlagen der betroffenen Personen.

³ Nach Abklärung des Sachverhalts melden die Gemeinden der SVA Aargau diejenigen versicherten Personen, die nicht in die Liste der säumigen Versicherten aufgenommen werden müssen. Es gelten die Fristen gemäss § 22.

⁴ Gemeinden sollen Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Prämien zu bezahlen, die notwendige Hilfe anbieten. Die Gemeinde kann gegebenenfalls durch die Übernahme der ausstehenden Prämienrückstände, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten oder durch das Treffen einer individuellen Finanzierungsregelung mit dem Krankenversicherer die Einstellung des Betreibungsverfahrens zu erwirken versuchen.

⁵ Die zuständige Gemeinde kann die Aufgaben gemäss den Absätzen 1–4 an Dritte übertragen. Sie stellt dabei den Datenschutz sicher.

4.2. Liste der säumigen Versicherten

§ 22 Ordentlicher Eintrag

¹ Die SVA Aargau nimmt den Eintrag in die Liste der säumigen Versicherten vor, wenn

- a) die Gemeinde nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der Betreuungsmeldung und Abklärung des Sachverhalts ausdrücklich die Nichtaufnahme in die Liste der säumigen Versicherten verlangt hat,
- b) kein Ausschlusskriterium gemäss § 25 vorliegt,
- c) seit dem Eingang der Betreuungsmeldung weder die vollständige Bezahlung der ausstehenden Forderungen noch die Einstellung des Betreibungsverfahrens zu verzeichnen ist.

² Die SVA Aargau kann die Frist gemäss Absatz 1 lit. a auf begründeten Antrag hin auf maximal 60 Tage verlängern.

§ 23 Ausserordentlicher Eintrag

¹ Zieht eine Person mit Leistungsaufschub in den Kanton Aargau, nimmt die SVA Aargau den Eintrag in die Liste der säumigen Versicherten nahtlos vor, wenn mit dem entsprechenden Kanton eine Vereinbarung vorliegt.

² Zuständig für den endgültigen Abschluss einer Vereinbarung gemäss Absatz 1 ist der Regierungsrat.

§ 24 Zugriff

¹ Zugriff auf die Liste haben

- a) die SVA Aargau,
- b) die Aargauer Gemeinden für ihre Einwohnerinnen und Einwohner,
- c) die gemäss KVG zugelassenen Leistungserbringer im konkreten Leistungsfall.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Zugriffs durch Verordnung.

§ 25 Ausschlusskriterien

¹ Nicht in die Liste der säumigen Versicherten aufgenommen werden

- a) reine Schuldnerinnen und Schuldner,
- b) Kinder und Jugendliche,
- c) junge Erwachsene bis 31. Dezember des Jahres, in dem das 19. Altersjahr vollendet wird,
- d) Versicherte, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe beziehen.

² Zur Bestimmung der Personen gemäss Absatz 1 lit. d kann die SVA Aargau anhand der AHV-Versichertennummer einen Abgleich zwischen den von der Betreuung betroffenen versicherten Personen und den im System der SVA Aargau erfassten Personen, die Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beziehen, vornehmen.

§ 26 Mutationen

¹ Der Eintrag in der Liste der säumigen Versicherten wird gelöscht

- a) mit der Mitteilung des Versicherers oder einem anderweitigen Nachweis, dass die ausstehenden Forderungen vollständig bezahlt sind,
- b) mit der Genehmigung eines Gesuchs um Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe,
- c) bei Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes in einen anderen Kanton,
- d) bei einer fünfjährigen ununterbrochenen Dauer der Sistierung gemäss § 27 Abs. 1.

² Der Eintrag wird mit der Genehmigung eines Antrags der Gemeinde auf Sistierung gemäss § 27 Abs. 1 für die Geltungsdauer des Ausnahmezustands inaktiv gesetzt.

³ Die SVA Aargau informiert die betroffene Person umgehend über Mutationen in der Liste der säumigen Versicherten gemäss Absatz 1.

⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, wie der anderweitige Nachweis gemäss Absatz 1 lit. a erbracht werden kann.

§ 27 Sistierung des Listeneintrags

¹ In begründeten Fällen kann die zuständige Gemeinde bei der SVA Aargau eine Sistierung des Listeneintrags beantragen.

² Die SVA Aargau berät die Gemeinden und beschliesst über Anträge auf Sistierung des Eintrags in der Liste der säumigen Versicherten.

³ Sistierungsanträge werden restriktiv und nur zusammen mit Auflagen oder Weisungen genehmigt.

⁴ Werden Auflagen und Weisungen, die unter Androhung der Folgen bei Missachtung erlassen wurden, nicht befolgt, wird der Eintrag in der Liste der säumigen Versicherten wieder aktiviert.

⁵ Der Regierungsrat legt durch Verordnung mögliche Tatbestände fest, die eine Sistierung rechtfertigen.

Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG)**3. Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen****§ 8 Revisionsstelle**

¹ Als vom Kanton zu bestimmende Revisionsstelle wird die Revisionsstelle des jeweiligen Versicherers gemäss Art. 86 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 bezeichnet.

§ 9 Liste der säumigen Versicherten

¹ Die Liste der säumigen Versicherten wird von der SVA Aargau elektronisch geführt. Sie kann die Listenführung Dritten übertragen.

§ 10 Elektronischer Zugriff auf die Liste

¹ Der Zugriff auf die Liste erfolgt elektronisch im Abrufverfahren mit einem Benutzernamen und einem Passwort.

² Der elektronische Zugriff wird den Berechtigten gemäss § 24 Abs. 1 KVGG erteilt, sobald die für die Benutzung der Liste hauptverantwortliche Person unterschriftlich erklärt hat, die gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen und die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

³ Die Zugriffsberechtigten müssen die Einsichtnahme auf den Einzelfall und auf diejenigen Informationen beschränken, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind. Leistungserbringer dürfen nur Personen abfragen, die Leistungen nach KVG bei ihnen in Anspruch nehmen wollen.

⁴ Bei der Einsichtnahme sind Name, Vorname und Geburtsdatum der versicherten Person oder deren AHV-Versichertennummer beziehungsweise deren Versichertenkartennummer anzugeben.

⁵ Sämtliche Einsichtnahmen werden automatisch protokolliert und während zehn Jahren gespeichert.

§ 11 Löschung des Listeneintrags

¹ Meldet der Versicherer die vollständige Bezahlung der ausstehenden Forderungen beziehungsweise die Aufhebung des Leistungsaufschubs, löscht die SVA Aargau die versicherte Person ohne Verzug aus der Liste und informiert sie darüber unter Mitteilung an den Versicherer.

² Der Meldung des Versicherers über die vollständige Bezahlung der ausstehenden Forderungen gleichgestellt ist die Vorlage eines amtlichen Dokuments, das belegt, dass die Betreuung eingestellt oder abgeschlossen wurde.

³ Mit der Löschung des Eintrags infolge Genehmigung eines Gesuchs um Sozialhilfe oder um Ergänzungsleistungen findet keine automatische Übernahme der ausstehenden Forderungen statt. Der zuständigen Gemeinde steht es frei, die Ausstände zu begleichen.

§ 12 Antrag auf Sistierung eines Listeneintrags

¹ Dem begründeten Antrag der zuständigen Gemeinde auf Sistierung des Listeneintrags der betroffenen Person kann namentlich stattgegeben werden, wenn die betroffene Person

a) nachweisen kann, dass sie sich bemüht hat, die Schulden zu tilgen,

- b) nachweisen kann, dass die Vornahme von medizinischen Massnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Erhalt oder zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit führt,
- c) trotz nachweislichem Anspruch freiwillig auf Sozialhilfe verzichtet, oder
- d) nachweisen kann, dass die Betreuung ungerechtfertigt war.

§ 13 Verlustscheine: Finanzierung und Zahlungsverkehr

¹ Die SVA Aargau verrechnet die Kosten für Verlustscheine aus ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen sowie die Verzugszinsen und Betreuungskosten den zuständigen Gemeinden innert zwei Monaten nach Bezahlung der entsprechenden Forderungen an die Krankenversicherer. Die zuständigen Gemeinden begleichen diese Rechnung innert 30 Tagen.

§ 14 Datenaustausch zwischen der SVA Aargau und den Gemeinden

¹ Die Daten gemäss § 31 Abs. 1 KVGG sind der SVA Aargau von den Gemeinden durch die Anwendung eines Webportals zu übermitteln.

² Der Zugriff auf das Webportal erfolgt durch ein mehrstufiges Login gemäss den Vorgaben der SVA Aargau.

³ Für die Meldung der Sozialhilfebeziehenden gemäss § 31 Abs. 1 KVGG gilt:

- a) Für die SVA Aargau ist erst erkennbar, dass eine betriebene Person Sozialhilfe bezieht, wenn beim Abgleich gemäss § 25 Abs. 2 KVGG eine Übereinstimmung resultiert,
- b) für die Gemeinden ist erst ersichtlich, dass eine Sozialhilfe beziehende Person betrieben wurde, wenn eine Betreuungsmeldung gemäss § 20 KVGG eingeht.

Kanton Luzern: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung⁴

§ 5 Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen

¹ Der Kanton führt bei der Ausgleichskasse Luzern eine Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

² Die Versicherer melden der Stelle die Schuldnerinnen und Schuldner, die von ihnen wegen ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie Verzugszinsen betrieben werden. Die Stelle orientiert die zuständige Gemeinde über die Meldung.

³ Die Stelle

- a. nimmt die Meldungen der Versicherer über den Gesamtbetrag der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entgegen, die zur Ausstellung eines Verlustscheines oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben (Art. 64a Abs. 3 KVG),
- b. bezahlt die Forderungen nach Massgabe des Bundesrechts, sofern die vom Regierungsrat bezeichnete Revisionsstelle die Richtigkeit der Daten bestätigt hat (Art. 64a Abs. 3 und 4 KVG),
- c. nimmt die Zahlungen der Versicherer entgegen, die diese von versicherten Personen erhalten haben (Art. 64a Abs. 5 KVG).

⁴ <http://srl.lu.ch/frontend/versions/2965>

⁴ Die Differenz der bezahlten Forderungen gemäss Absatz 3b und der eingegangenen Beträge gemäss Absatz 3c sowie die Verwaltungskosten der Stelle werden je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden getragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der mittleren Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Statistik Luzern.

§ 5a Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler

¹ Die Stelle gemäss § 5 Absatz 1 führt eine elektronische Liste, in die obligatorisch versicherte Personen aufgenommen werden, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen. Nicht in der Liste aufgeführt werden dürfen

- a. Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den §§ 28 Absatz 1 oder 61 Absatz 1 oder Mutterschaftsbeihilfe gemäss den §§ 54 ff. des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989²⁰ beziehen,
- b. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

² Die zuständige Gemeinde teilt der Stelle aufgrund der Meldung gemäss § 5 Absatz 2 mit, ob die versicherte Person wirtschaftliche Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe im Sinn von § 5a Absatz 1a bezieht. Die Ausgleichskasse Luzern teilt der Stelle mit, ob die versicherte Person Ergänzungsleistungen der AHV/IV bezieht.

³ Die Liste enthält

- a. Name, Vorname und Adresse der versicherten Person,
- b. die AHV-Versichertennummer der versicherten Person,
- c. Name und Adresse des Versicherers sowie dessen Aufsichtsnummer des Bundesamtes für Gesundheit,
- d. den vom Versicherer verfügbaren Leistungsaufschub mit Datum des Beginns.

Die Versicherer geben der Stelle die Daten gemäss den Unterabsätzen a–c im Rahmen der Meldung nach § 5 Absatz 2 bekannt.

⁴ Die Stelle informiert den zuständigen Versicherer und die versicherte Person über den Eintrag in die Liste. Meldet der Versicherer die Aufhebung des Leistungsaufschubs, streicht die Stelle die versicherte Person von der Liste und informiert sie darüber.

⁵ Die Luzerner Gemeinden, die Leistungserbringer nach KVG und der Kanton sind berechtigt, im Einzelfall die in Absatz 3 aufgeführten Daten einer bestimmten Person einzusehen. Die Einsichtnahmen sind zu protokollieren.

⁶ Die Leistungserbringer können ihre Leistungen für versicherte Personen, die auf der Liste aufgeführt sind, auf Notfallbehandlungen beschränken.

⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Liste, insbesondere das Zugriffsrecht, durch Verordnung. Er kann das Einsichtsrecht nach Absatz 5 einschränken und die Einsicht in die Liste für kostenpflichtig erklären.

⁸ Im Übrigen gelten die §§ 15 und 17–20 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990

⁹ Für die Kosten, die aus der Führung der Liste entstehen, gilt sinngemäss der Kostenteiler gemäss § 5 Absatz 4.

Kanton SchaffhausenDekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes⁵**§ 26b Meldepflichten**

¹ Die Versicherer melden der AHV-Ausgleichskasse unverzüglich und unaufgefordert diejenigen versicherten Personen, gegen die sie im Betreibungsverfahren wegen ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen das Fortsetzungsbegehren stellen.

² Die AHV-Ausgleichskasse informiert die Sozialhilfebehörden der Gemeinden. Eine Orientierung kann unterbleiben bei Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Erwerbsersatzleistungen für Alleinerziehende beziehen.

³ Die Sozialhilfebehörde berät die Personen und unterstützt sie bei Bedürftigkeit gemäss der Sozialhilfegesetzgebung. Sie meldet der AHV-Ausgleichskasse die Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.

§ 26d Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler

¹ Die AHV-Ausgleichskasse führt eine elektronische Liste im Sinne von Art. 64a Abs. 7 KVG, auf der Personen erfasst werden, die trotz Betreuung ihrer Prämienpflicht nicht nachkommen.

² Personen, die Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Erwerbsersatzleistungen für Alleinerziehende beziehen, sowie Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden in der Liste nicht aufgeführt.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Liste.

Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes⁶**IV. Zahlungsverzug der Versicherten****§ 24a Meldefrist der Sozialhilfebehörde**

Die Sozialhilfebehörde meldet der AHV-Ausgleichskasse innert zwei Monaten nach Eingang der Meldung nach § 26b Abs. 2 des Dekrets die Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.

§ 24b Notfallbehandlungen

Der Leistungserbringer entscheidet, was als Notfallbehandlung im Sinne von Art. 64a Abs. 7 KVG gilt.

§ 24c Meldung säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler

Die von den Versicherern gemeldeten Personen gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG werden auf der Liste gemäss § 26d Abs. 1 des Dekrets geführt.

§ 24d Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler

¹ Die Liste gemäss § 26d des Dekretes enthält die folgenden Angaben:

⁵ rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_8/832.110.pdf

⁶ rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_8/832.111.pdf

- a) den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der versicherten Person;
- b) die AHV-Versichertennummer;
- c) die Adresse der versicherten Person;
- d) den Namen und die Adresse des Versicherers;
- e) das Datum der Aufnahme in die Liste und das Datum des Beginns des Leistungsaufschubs.

² Die AHV-Ausgleichskasse erfasst die versicherten Personen auf der Liste und erstattet darüber den Versicherern Meldung. Die versicherte Person und die Sozialhilfebehörde der Wohnsitzgemeinde erhalten eine Kopie der Mitteilung.

³ Die Versicherer melden der AHV-Ausgleichskasse den Leistungsaufschub und dessen Aufhebung nach Begleichung der ausstehenden Forderungen.

⁴ Die Sozialhilfebehörde meldet der AHV-Ausgleichskasse auf der Liste erfasste Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.

⁵ Sind die ausstehenden Forderungen beglichen oder bezieht die versicherte Person Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Erwerbsersatzleistungen für Alleinerziehende, wird die versicherte Person von der AHV-Ausgleichskasse umgehend von der Liste gelöscht.

⁶ Die AHV-Ausgleichskasse informiert die versicherte Person, die Versicherer und die Sozialhilfebehörde über die Löschung der versicherten Person von der Liste.

§ 24e Zugriffsberechtigung auf die Liste

¹ Zum Zugriff auf die Liste berechtigt sind:

- a) Leistungserbringer mit einer KVG-Zulassung;
- b) die für die Sozialhilfe zuständigen Stellen der Schaffhauser Gemeinden.

² Die Zugriffsberechtigten sind betreffend die aus der Liste bezogenen Daten verantwortlich für die Einhaltung des Berufs- beziehungsweise Amtsgeheimnisses und der Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Bei Missbrauch kann die AHV-Ausgleichskasse die Zugriffsberechtigung sperren. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung nach Art. 320 StGB 2).

§ 24f Abfrage

¹ Die Abfrage, ob eine bestimmte Person auf der Liste verzeichnet ist, kann schriftlich oder online erfolgen.

² Für die Einsichtnahme haben die Zugriffsberechtigten sich als solche auszuweisen. Die zugriffsberechtigten Personen haben zu diesem Zweck ihren Namen, Vornamen, ihr Amt oder ihre Firma und ihre Adresse anzugeben.

³ Um Einsicht zu erhalten, haben die Zugriffsberechtigten vorgängig Name, Vorname und Geburtsdatum der versicherten Person korrekt anzugeben.

⁴ Sämtliche Einsichtnahmen werden von der AHV-Ausgleichskasse protokolliert.

§ 24g Einem Verlustschein gleichzusetzende Rechtstitel

Als Rechtstitel, die das Fehlen von finanziellen Mitteln der versicherten Person belegen, gelten:

- a) die Verfügung über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- b) die Verfügung über die Ausrichtung von Erwerbsersatzleistungen für Alleinerziehende gemäss kantonalem Familien- und Sozialzulagengesetz;
- c) die Verfügung oder die Mitteilung über die Zusprechung von Sozialhilfeleistungen.

§ 24h Revisionsstelle gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG)

Als Revisionsstelle gilt die Revisionsstelle des Versicherers nach Art. 86 KVV.

Kanton St. Gallen: Einführungsgesetz zum KVG⁷

1bis. Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen

Art. 8a Meldeverfahren bei Betreibungen

a) Meldung des Versicherers

¹Der Versicherer meldet der Sozialversicherungsanstalt die Schuldnerin oder den Schuldner, gegen die oder den er ein Betreibungsverfahren wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen eingeleitet hat, sowie die betroffenen versicherten Personen. Die Meldung erfolgt:

- a) sobald die Voraussetzungen für das Fortsetzungsbegehren erfüllt sind;
- b) bevor der Versicherer das Fortsetzungsbegehren stellt.

²Der Versicherer gibt mit der Meldung Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum und AHV-Versichertennummer der betroffenen versicherten Person bekannt.

³Er setzt das Betreibungsverfahren bis zur Meldung der Sozialversicherungsanstalt über das Vorliegen eines dem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitels nicht fort.

Art. 8b

b) Einbezug der politischen Gemeinde

¹Die Sozialversicherungsanstalt leitet die Meldung an die für die betroffene versicherte Person nach dem Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998 zuständige politische Gemeinde weiter.

²Die zuständige politische Gemeinde teilt der Sozialversicherungsanstalt mit, ob die betroffene versicherte Person finanzielle Sozialhilfe bezieht.

Art. 8c Liste der betriebenen versicherten Personen

a) Aufnahme und Streichung

¹Die Sozialversicherungsanstalt führt eine Liste der versicherten Personen nach Art. 64 a Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen.

²Von der Aufnahme in die Liste sind ausgenommen:

- a) versicherte Personen, die finanzielle Sozialhilfe beziehen;
- b) versicherte Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen;
- c) Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

³Die Sozialversicherungsanstalt streicht die versicherte Person aus der Liste, nachdem der Versicherer die Aufhebung der Leistungssistierung mitgeteilt hat.

⁷ www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1806

Art. 8d

b) Inhalt

¹Die Liste enthält:

- a) Angaben über die versicherte Person nach Art. 8a Abs. 2 dieses Erlasses;
- b) Name und Adresse des Versicherers sowie dessen Aufsichtsnummer beim Bundesamt für Gesundheit;
- c) das Datum der verfügten Leistungssistierung.

Art. 8e

c) Information und Einsichtnahme

¹Die Sozialversicherungsanstalt informiert:

- a) den Versicherer über:
 - 1. das Vorliegen eines dem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitels;
 - 2. die Aufnahme in die Liste;
- b) die versicherte Person über die Aufnahme in die und die Streichung aus der Liste.

²Die für die Sozialhilfe zuständige Stelle der Gemeinde und die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringer sind berechtigt, die Angaben über die betroffene versicherte Person einzusehen.

³Die Sozialversicherungsanstalt protokolliert die Einsichtnahme.

⁴Die Einsichtnahme in die Liste ist kostenlos.

Art. 8f

d) Leistungssistierung

¹Der Versicherer sistiert die Leistungen, nachdem die Information der Sozialversicherungsanstalt über die Aufnahme der versicherten Person in die Liste erfolgt ist und im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren gestellt wurde.

²Die Leistungssistierung beginnt am Tag der Mitteilung an die versicherte Person durch den Versicherer. Sie erfasst jene Leistungen, die während der Dauer der Sistierung erbracht werden.

³Die Leistungssistierung endet:

- a) mit dem Eintritt der versicherten Person in die finanzielle Sozialhilfe;
- b) mit der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen an die versicherte Person;
- c) mit dem zustimmenden oder ablehnenden Entscheid der Sozialversicherungsanstalt über die Übernahme des nach Art. 64a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 auf den Kanton fallenden Anteils der Forderung, die Gegenstand des Fortsetzungsbegehrens war.

1ter. Uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen

Art. 8g Meldeverfahren bei Ausstellung des Verlustscheins

¹Der Versicherer meldet der Sozialversicherungsanstalt den Gesamtbetrag der Forderungen, die zur Ausstellung des Verlustscheins oder eines diesem gleichzusetzenden Rechtstitels geführt haben.

²Dem Verlustschein sind rechtskräftige Verfügungen über die Leistung finanzieller Sozialhilfe gleichgesetzt.

Art. 8h *Übernahme und Vergütung der ausstehenden Forderungen*

¹Die Sozialversicherungsanstalt vergütet dem Versicherer den nach dem Bundesrecht festgelegten Anteil der ausstehenden Forderungen, nachdem die nach Art. 86 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 bezeichnete externe Revisionsstelle des Versicherers die Richtigkeit der Daten bestätigt hat.

²Sie vereinnahmt Rückzahlungen des Versicherers aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine.

³Der Sozialversicherungsanstalt werden die nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ermittelten Nettokosten vergütet:

- a) durch den Kanton zu 77 Prozent;
- b) durch die politischen Gemeinden zu 23 Prozent.

⁴Der Anteil der politischen Gemeinden wird nach der Bevölkerung gemäss der letzten Erhebung der kantonalen Statistikstelle berechnet.

Kanton Tessin: Legge di applicazione della Legge federale sull'assicurazione malattie (LCAMal)⁸

Art. 22 ¹Gli assicuratori comunicano all'autorità designata dal Consiglio di Stato i dati personali degli assicurati nei confronti dei quali hanno promosso un'esecuzione ai sensi della Legge federale sull'esecuzione e sul fallimento (LEF), indicando il periodo a cui è riferito il credito dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie e la sua composizione.

²Il Regolamento disciplina i particolari.

Art. 22b Gli assicuratori comunicano immediatamente all'autorità designata dal Consiglio di Stato la sospensione dell'assunzione dei costi delle prestazioni fornite e l'annullamento della stessa.

Art. 22c ¹L'autorità designata dal Consiglio di Stato informa sulle conseguenze del mancato pagamento dei crediti relativi all'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie:

gli assicurati nei confronti dei quali è stata promossa un'esecuzione;

gli assicurati nei confronti dei quali è stato emesso un attestato di carenza di beni.

²Il Regolamento disciplina i particolari.

Art. 22g ¹In caso di esecuzione ai sensi della LEF, l'autorità designata dal Consiglio di Stato può notificare all'assicuratore la sospensione dell'assunzione dei costi delle prestazioni fornite, tranne nei casi d'urgenza medica conformemente alla legislazione federale in materia di assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie.

²Prima di notificare all'assicuratore la sospensione, l'autorità designata dal Consiglio di Stato comunica al Comune di domicilio i dati dell'assicurato escusso, chiedendo una verifica della situazione economica.

³In mancanza della risposta del Comune, entro un termine adeguato definito dal Regolamento, l'autorità designata dal Consiglio di Stato può notificare la sospensione all'assicuratore.

⁴In caso di manifesta incapacità di onorare i crediti relativi all'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie scoperti, l'autorità designata dal Consiglio di Stato prescinde dalla richiesta di sospensione.

⁸ <http://www3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/raccolta-leggi/legge/numero/6.4.6.1>.

⁵La sospensione da parte dell'assicuratore ha effetto dal giorno della comunicazione.

⁶Il Regolamento disciplina i particolari.

Art. 22h Agli assicurati beneficiari di prestazioni complementari non può essere sospesa l'assunzione dei costi delle prestazioni fornite.

Art. 22i ¹L'autorità designata dal Consiglio di Stato gestisce una banca dati ai sensi dell'art. 64a cpv. 7 LAMal (elenco), in cui registra gli assicurati sospesi, informandoli delle intervenute iscrizioni e cancellazioni.

²Essa aggiorna costantemente tale elenco che può essere reso accessibile ai Comuni e ai fornitori di prestazioni mediante procedura di richiamo.

³La registrazione nell'elenco equivale a comunicazione alle autorità di cui al capoverso 2.

⁴L'assicurato rimane registrato nell'elenco degli assicurati sospesi sino al pagamento dei crediti relativi all'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie scoperti.

⁵Per la protezione e la sicurezza dei dati sono applicabili, oltre alle disposizioni del diritto federale e di questa legge, le disposizioni della legge cantonale sulla protezione dei dati personali del 9 marzo 1987.

⁶Il Regolamento disciplina i particolari.

Art. 22i ¹L'autorità designata dal Consiglio di Stato può, in casi eccezionali, revocare la sospensione, segnatamente per permettere l'assunzione dei costi delle cure di prima necessità.

²L'autorità designata dal Consiglio di Stato dà comunicazione all'assicuratore, il quale procede immediatamente alla revoca della sospensione notificata all'assicurato e assume i costi delle prestazioni fornite a quest'ultimo.

³La revoca ha effetto dalla data in cui ha avuto inizio la sospensione, salvo diversa indicazione dell'autorità designata dal Consiglio di Stato.

⁴Il Regolamento disciplina i particolari.

Art. 22m ¹Agli assicurati minorenni non può essere sospesa l'assunzione dei costi delle prestazioni fornite.

²Il Cantone rimborsa agli assicuratori i crediti relativi all'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie accertati da un attestato di carenza di beni che interessa gli assicurati minorenni, nei limiti dell'art. 64a LAMal.

³Il Regolamento disciplina i particolari.

Art. 22n ¹Il Comune di domicilio accerta la situazione economica di ogni assicurato segnalato dall'autorità designata dal Consiglio di Stato, con particolare riferimento alla capacità di onorare i crediti relativi all'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie scoperti e lo informa sulle conseguenze del mancato pagamento.

²L'assicurato è tenuto a fornire al Comune informazioni complete e veritiere sulla propria situazione economica.

³Il Comune comunica all'autorità designata dal Consiglio di Stato l'esito dell'accertamento di cui al capoverso 1.

⁴Il Regolamento disciplina i particolari.

Art. 22o ¹Per l'assicurato maggiorenne che presenta una situazione economica che gli permette di onorare i crediti relativi all'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie scoperti, l'autorità designata dal Consiglio di Stato può presentare formale segnalazione all'autorità tutoria per l'adozione di eventuali misure a protezione.

²Il Regolamento disciplina i particolari.

Kanton Thurgau: Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung⁹

§ 5 Verlustscheine und gleichwertige Rechtstitel

¹ Als Verlustscheine und einem Verlustschein gleichwertige Rechtstitel im Sinne von Artikel 64a KVG gelten:

1. definitiver Verlustschein nach Artikel 149 beziehungsweise 265 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG);
2. Pfändungsurkunde nach Artikel 115 Absatz 1 SchKG, wenn kein pfändbares Vermögen vorhanden ist, und nach Artikel 115 Absatz 2 SchKG (provisorischer Verlustschein);
3. SchKG-Urkunde oder Auszug des Schweizerischen Handelsamtsblattes nach der Durchführung einer konkursamtlichen Liquidation einer Erbschaft gemäss Artikel 193 SchKG;
4. behördliche Insolvenzbestätigung aus Ländern der Europäischen Union, Island und Norwegen;
5. behördliche Bestätigung betreffend Ausschlagung der Erbschaft;
6. Verfügung betreffend Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven gemäss Artikel 230 SchKG.

§ 6 Beiträge an Verlustscheine und gleichwertige Rechtstitel

¹ Die Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde des Versicherten übernimmt nach Massgabe des KVG die in der Schlussabrechnung des Versicherers ausgewiesenen Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die zur Ausstellung eines Verlustscheins geführt haben.

² Rückvergütungen gemäss Artikel 64a Absatz 5 KVG werden Gemeinden erstattet, die Forderungen gemäss Absatz 1 übernommen haben.

³ Die Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde, die Forderungen gemäss Absatz 1 übernommen hat, hat gegenüber früheren Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinden im Kanton das Rückgriffsrecht anteilmässig für dort entstandene Forderungen, die in den Verlustscheinen und gleichwertigen Rechtstiteln zusammengefasst wurden. Rückvergütungen gemäss Absatz 2 sind anteilmässig zurückzuerstatten.

§ 7 Rückgriffsrecht, Rückerstattung von übernommenen Ausständen

¹ Übernimmt die Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde die gesamten ausstehenden Prämienrückstände, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten, hat sie gegenüber früheren Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinden im Kanton das Rückgriffsrecht für dort entstandene Prämienrückstände und Kostenbeteiligungen, abzüglich die bezogenen Entschädigungen gemäss § 8 Absatz 2.

² Von der Gemeinde übernommene Ausstände sind vom Versicherten zurückzuerstatten.

§ 8 Beiträge aus der Prämienverbilligung

¹ Zur Abgeltung der von den Gemeinden übernommenen Ausstände von Versicherten wird aus den Mitteln der Prämienverbilligung ein vom Regierungsrat jährlich festzulegender Betrag zur Verfügung gestellt. An die Beiträge der Gemeinden für Verlustscheine und gleichwertige Rechtstitel aus Vorjahren erfolgt keine Mitfinanzierung.

⁹ www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/858

² Liegen die Aufwendungen der Gemeinden über dem Betrag gemäss Absatz 1, werden die Gemeinden für ihre Aufwendungen anteilmässig entschädigt.

³ Die Gemeinden reichen dem Kanton die Abrechnungen der von ihnen im Kalenderjahr übernommenen Aufwendungen bis zum 15. Januar des Folgejahres ein.

§ 9 Liste der säumigen Prämienzahler

¹ Der Kanton führt eine Liste gemäss Artikel 64a Absatz 7 KVG von Personen, die ihrer Prämienpflicht nicht nachkommen. Er betreibt dafür eine elektronische Applikation und macht die Liste den Berechtigten zugänglich.

² Zum Zugriff auf die elektronische Applikation berechtigt sind die kantonale Behörde gemäss § 4, die Politischen Gemeinden des Kantons sowie das Amt für Gesundheit und der Datenschutzbeauftragte.

³ Zur Einsicht in die Liste der säumigen Prämienzahler berechtigt sind die Stellen gemäss Absatz 2 und die zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassenen Leistungserbringer, sofern sie über eine Zahlstellennummer der Versicherer verfügen.

§ 10 Datenerfassung

¹ Der Versicherer meldet der kantonalen Behörde Schuldner und Schuldnerinnen von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung spätestens bei Anhebung der Betreuung.

² Die kantonale Behörde erfasst die Betroffenen in der elektronischen Applikation und erstattet dem Versicherer Meldung. Sie setzt die zuständige Gemeinde über die Erfassung sowie den Leistungsaufschub des Versicherers in Kenntnis.

³ Die kantonale Behörde übermittelt der Gemeinde elektronisch die Meldung des Versicherers über die Aufhebung des Leistungsaufschubs und löscht den Listeneintrag auf Meldung der Gemeinde.

⁴ Die Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde ist für die vollständige Erfassung und die Bereinigung der Daten verantwortlich.

⁵ Die kantonale Behörde entscheidet auf Antrag der betroffenen Person über die Rechtmässigkeit des Listeneintrages.

§ 11 Case Management

¹ Die Gemeinden setzen Versicherte mit Leistungsaufschub über die Eintragung auf der Liste der säumigen Prämienzahler und die damit verbundenen Folgen in Kenntnis.

² Sie betreiben ein Case Management mit dem Ziel, den Versicherungsschutz wiederherzustellen und die Entstehung von Verlustscheinen zu vermeiden.

³ Versicherte mit Leistungsaufschub sind zur Mitwirkung im Case Management verpflichtet.

§ 12 Verlustscheine

¹ Die kantonale Behörde erfasst die Verlustscheinmeldungen der Versicherer in der elektronischen Applikation.

² Sie erstellt die Schlussabrechnung über die im Vorjahr angefallenen Verlustscheine und gleichwertigen Rechtstitel zur Weiterverrechnung an die Gemeinden jeweils bis zum 31. August.

§ 13 Ausstand

¹ Leistungserbringer, die es im Sinne von Artikel 44 Absatz 2 KVG ablehnen, gesetzliche Leistungen zu erbringen, haben dies dem Amt für Gesundheit zu melden.

Kanton Zug: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)¹⁰

2b Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen (Art. 64a KVG)

§ 5e Organisation

¹ Der Regierungsrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Gemeinden die zuständige kantonale Behörde (Durchführungsstelle).

² Die Durchführungsstelle ist für die administrative Abwicklung zuständig. Sie gewährleistet insbesondere den Informationsfluss von den Versicherern zu den Gemeinden, wickelt die Zahlungen ab und führt die Liste der Versicherten mit Leistungsaufschub.

³ Der Regierungsrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Gemeinden die Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG.

⁴ Die Versicherer melden der Durchführungsstelle die Schuldnerinnen und Schuldner, die betrieben werden.

§ 5f Leistungsaufschub

¹ Die zuständige Gemeinde verfügt für Versicherte, die vom Versicherer betrieben werden, spätestens bei Vorliegen des Verlustscheines die Aufnahme in die Liste nach Art. 64a Abs. 7 KVG (Leistungsaufschub). Ausgenommen sind minderjährige Versicherte.

² Leistungserbringer mit einer KVG-Zulassung sind im Hinblick auf eine konkrete Leistung berechtigt, Auskunft darüber zu erhalten, ob eine bestimmte Person aktuell auf der Liste verzeichnet ist.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 5g Finanzierung

¹ Die zuständige Gemeinde, in welcher der Verlustschein ausgestellt wurde, übernimmt die Forderungen nach Art. 64a Abs. 4 KVG.

² Die Gemeinden tragen die Kosten der Durchführungsstelle.

§ 5h Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinden kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der zuständigen Gemeinde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Gemeinden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

¹⁰ <https://bqs.zg.ch/frontend/versions/1787>